



Statuten des Veloclub Steinhausens

Name und Zweck

Name	Art. 1 Der Veloclub Steinhausen, gegründet 1931, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
	Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck	Art. 3 Wahrung der Interessen und Rechte aller Verkehrsteilnehmer. Förderung und Ausbildung von Radrennfahrern durch Kurse, Trainings und Sportveranstaltungen. Die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern, sowie Mitglieder anderer Vereine.
Zugehörigkeit	Art. 4 Der Veloclub Steinhausen bildet eine Sektion des Schweiz. Rad- und Motorfahrer Bundes (SRB). Er ist Mitglied des SRB-Kantonalverbandes Zug.

Bestand und Mitgliedschaft

Mitglieder- Kategorien	Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Jugendmitglieder- Freimitglieder- Ehrenmitglieder- Passive / Gönner
Aufnahme	Art. 6 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, welcher das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung. Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 16 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht. Passiv- oder Gönnermitglieder können Freunde und Gönner des Vereins werden.

Übertritt	Art. 7 Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann jederzeit erfolgen.
Austritt	Art. 8 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
Mutationen	Art. 9 Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand einzureichen.
Streichung	Art. 10 Ein Mitglied wird bei Nichtbezahlen des Beitrages gestrichen.
Ausschluss	Art. 11 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzt, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit, auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ehrungen und Ernennungen

Jahres- und Clubmeisterschaft	Art. 12 Es wird eine Jahres- und Clubmeisterschaft durchgeführt. Die Erstrangierten erhalten eine Auszeichnung.
Freimitgliedschaft	Art. 13 Zu Freimitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt; Aktivmitglieder, welche mindestens 10 Jahre dem Verein angehört haben.
Ehrenmitgliedschaft	Art. 14 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, oder ihm mindestens 20 Jahre als Aktivmitglied angehört hat.

Pflichten und Rechte

Beachtung der Statuten	Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, Statuten und Vereinsbeschlüsse zu beachten, sowie den Verein durch fleissigen Besuch der Versammlungen, Ausfahrten und Veranstaltungen in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
Beitragspflicht	Art. 16 Die Vereinsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
Antrags- und Stimmrecht	Art. 17 Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Passivmitglieder und Gönner haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Organisation des Vereins

Organe	Art. 18 Die Organe des Vereins sind: a) Generalversammlung (GV) b) Vereinsversammlung c) Vereinsvorstand d) Rechnungsrevisoren
Geschäftsliste der GV	Art. 19 Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte: a) Protokoll der letzten Generalversammlung b) Jahresberichte des Vereinspräsidenten und des Rennchefs c) Jahresrechnung / Revisionsbericht d) Festsetzung der Jahresbeiträge e) Mutationen f) Wahlen g) Jahresprogramm h) Ehrungen i) Anträge k) Allfälliges

Vereinsversammlung **Art. 20**
Vereinsangelegenheiten, die nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen, können an Vereinsversammlungen behandelt werden. Sie werden auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand einberufen.

Publikationspflicht der Versammlung **Art. 21**
Die Einladungen zur General- und Vereinsversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular und durch Publikation im Verbandsorgan „Rad + Motor-Sport“. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.

Wahlen Abstimmungen **Art. 22**
In allen Versammlungen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Protokoll **Art. 23**
Alle Versammlungen werden protokolliert.

Vorstand

Vereinsvorstand **Art. 24**
Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird an der GV auf die Dauer von 2 Jahren, mit steter Wiederwählbarkeit ein Vorstand gewählt, bestehend aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Rennchef
- f) Pressechef
- g) Materialverwalter

Der Rücktritt eines Vorstandmitgliedes muss vor der Generalversammlung schriftlich erfolgen.

Aufgaben des Vorstandes	Art. 25
Präsident	Der Präsident führt in sämtlichen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er führt mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.
Vizepräsident	Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in all seinen Aufgaben und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktionen.
Sekretär	Der Sekretär führt an den Vereinsversammlungen und Sitzungen die Protokolle, besorgt allfällige Korrespondenz und weitere schriftliche Arbeiten.
Kassier	Der Kassier führt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen und legt darüber der GV Rechenschaft ab. Er besorgt den Einzug der Beiträge. Der Präsident und die Revisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kasse zu nehmen.
Rennchef	Der Rennchef ist für die rennsportliche Tätigkeit und die Ausbildung und Führung der Renn- und Tourenfahrer verantwortlich. Er beaufsichtigt und organisiert Kurse, Trainings- und Clubrennen und erstellt jährlich die Rangliste der Clubmeisterschaft. Er legt der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
Revisoren	Die Revisoren prüfen spätestens 8 Tage vor der GV Rechnung und Inventar und erstatten derselben über ihren Befund schriftlich Bericht.
Spezialfunktionen	Die Aufgabenbereiche der speziellen Funktionen wie: Fähnrich, Material-Verwalter, Pressechef usw. werden vom Vorstand festgelegt.

Finanzen

Einnahmen	Art. 26 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: a) den Mitgliedsbeiträgen b) den Überschüssen aus Vereinsanlässen und anderen Veranstaltungen c) den Zinsen und anderen Erträgen d) den freiwilligen Beiträgen und Schenkungen e) den Subventionen
------------------	---

Ausgaben	<p>Art. 27 Aus der Vereinskasse werden bestritten:</p> <p>a) die Verbandbeiträge b) die Verwaltungskosten c) die durch den Vorstand und die Versammlung beschlossenen Ausgaben d) die Förderung der aktiven Sportler</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 28 Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.</p>
Vorstandskredit	<p>Art. 29 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Kredit zur freien Verfügung.</p>
Haftbarkeit	<p>Art. 30 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>

Schlussbestimmungen

Statutenänderungen	<p>Art. 31 Eine Teil- oder Totalrevision der gegenwärtigen Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.</p>
Auflösung	<p>Art. 32 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 6 Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten. Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Steinhausen für so lange in Verwahrung zu geben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Namen, gleicher Stellung und gleichem Zweck bildet.</p> <p>Art. 33 Diese Statuten wurden am 11. Mai 1985 von den Mitgliedern des Veloclub Steinhausen angenommen.</p>

Steinhausen, den 11. Mai 1985

Im Namen des SRB

Der Präsident: Werner Hunziker

Die Sekretärin: Ursula Sprenger